

Bundestag: Verlängerung der Steuererklärungsfrist für den VZ 2019 beschlossen

Aktuell:

- Das BMF hat mit Schreiben vom 15.04.2021 zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der gesetzlich verlängerten Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 Stellung genommen (siehe [Deloitte Tax News](#)).
- Der Bundesrat hat am 12.02.2021 dem Gesetz zugestimmt.

Der Bundestag hat am 28.01.2021 das „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ beschlossen. Nach dem Gesetz soll die Abgabefrist für Steuer- und Feststellungserklärungen für 2019, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, auf den 31.08.2021 und der Beginn des Zinslaufs für 2019 auf den 01.10.2021 verschoben werden.

Hintergrund

Der Bundestag hat am 28.01.2021 das „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ beschlossen. Das Gesetz hat angesichts der Corona-Pandemie zum Ziel antragslos eine längere Bearbeitungszeit (ohne Verspätungszuschläge und Zinsen) für Steuer- und Feststellungserklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, einzuräumen.

Der Bundesrat wird voraussichtlich am 12.02.2021 grünes Licht für die Änderungen geben. Anschließend ist mit einer zeitnahen Verkündung zu rechnen.

Das BMF hatte bereits mit Schreiben vom 21.12.2020 eine Fristverlängerung zur Abgabe der durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen für 2019 bis zum 31.03.2021 vorgesehen (siehe [Deloitte Tax News](#)).

Regelungen

Das o.g. Gesetz enthält - neben einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 und einem verlängerten Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen - die folgenden steuerlichen Regelungen:

Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den VZ 2019

Nach § 149 Abs. 3 AO sind – sofern keine Vorabanforderung seitens des Finanzamts vorliegt - Steuer- und Feststellungserklärungen für den Besteuerungszeitraum 2019, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, bis zum 28.02.2021 (bzw. bis zum 31.07.2021 bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln) abzugeben.

Diese Frist soll nach dem o.g. Gesetz auf den 31.08.2021 (bzw. auf den 31.12.2021 bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln) verschoben werden.

Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit für den VZ 2019

Nach § 233a Abs. 2 AO beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 01.04.2021. Der Beginn des Zinslaufs soll nach dem o.g. Gesetz für den Besteuerungszeitraum 2019 auf den 01.10.2021 (bzw. auf den 01.05.2022 bei bestimmten Land- und Forstwirten) verschoben werden.

Die steuerlichen Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Fundstellen

BMF-Schreiben vom [15.04.2021](#)

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 29.01.2021, [Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.